



Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag der Aufgaben des lokalen Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Werra-Meißner

zwischen

dem **Landkreis Werra-Meißner**,

vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Frau Landrätin Nicole Rathgeber und Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Friedel Lenze, Schlossplatz 1, 37269 Eschwege

- nachfolgend „**Landkreis**“ genannt -

und

der **Verkehrsverbund- und Fördergesellschaft Nordhessen mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marian Volmer und den Prokuristen Herr Kianusch Rudolph, Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel

- nachfolgend „**NVV**“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Der Landkreis Werra-Meißner ist gem. § 5 Hessisches ÖPNV-Gesetz (im Folgenden „ÖPNVG“) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (im Folgenden „ÖPNV“). Dem Landkreis obliegt es, eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen. Der NVV ist Aufgabenträgerorganisation gem. § 6 Hessisches ÖPNVG. Der NVV soll nunmehr auf Grundlage dieses Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrags mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben des Landkreises im Bereich des lokalen Nahverkehrs beliehen werden. Zu diesem Zweck schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundlagen der Beleihung

(1) Der Landkreis ist im gesamten Kreisgebiet zuständiger Aufgabenträger nach § 5 ÖPNVG.

- (2) Der Landkreis beleihet den NVV auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 ÖPNVG mit den Aufgaben des lokalen Nahverkehrs nach § 7 Abs. 2 ÖPNVG und der NVV übernimmt nach Maßgabe dieses Vertrages die Wahrnehmung sämtlicher dem Aufgabenträger zugewiesenen Aufgaben nach § 7 Abs. 2 ÖPNVG. Der NVV wird durch diesen Vertrag ferner mit der Ausübung der nach § 5 Abs. 4 ÖPNVG bestehenden Befugnisse als zuständige Behörde zur Wahrnehmung im eigenen Namen beliehen. Dabei hat der NVV die allgemeinen Anforderungen und verbindlichen Vorgaben des Landkreises zu beachten (vgl. Anlage 1)
- (3) Der NVV hat damit für den Landkreis die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge im ÖPNV wahrzunehmen und eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit lokalen Nahverkehrsleistungen sicherzustellen.
- (4) Der NVV vertritt den Landkreis für den lokalen Nahverkehr im Einnahme-Aufteilungs-Verfahren des NVV-Tarifs oder sonstiger relevanter Tarif-Einnahmen nach den Vorgaben dieses Beleihungsvertrags und seiner Anlagen.
- (5) Der NVV betreut für den Landkreis die für die Nutzung des Nahverkehrsangebots notwendigen erweiterten Aufgabenbereiche des ÖPNV.
- (6) Der NVV ist für die lokalen Aufgaben im Landkreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG).
- (7) Die Beleihung erfolgt zum 01. Januar 2027.

§ 2 Aufgaben des NVV

- (1) Mit der Beleihung nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist der gesetzliche Auftrag einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr als Aufgabe der Daseinsvorsorge sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots im Kreisgebiet entsprechend den Mobilitätsbedürfnissen sowie Prüfung, ob der klassische Linienverkehr oder flexible Bedienungsformen oder eine Kombination von Beidem zur Umsetzung kommen.
 2. Bestimmung von Kriterien für Quantität und Qualität der Nahverkehrsleistungen für die einzelnen Linien, bzw. Linienbündel und Festlegung von verbindlichen Standards für die Verkehrsunternehmen nach Vorgabe des Landkreises (**Anlage 1**).
 3. Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren für die Erbringung von Nahverkehrsleistungen.
 4. Abschluss von Verkehrsverträgen entsprechend den ausgeschriebenen Leistungen mit Verkehrsunternehmen.
 5. Überwachung der Erbringung der im Verkehrsvertrag fixierten Leistungen in der vereinbarten Quantität und Qualität.
 6. Vertretung der Interessen des Landkreises im Einnahme-Aufteilungs-Verfahren des NVV-Tarifs oder sonstiger relevanter Tarifeinnahmen (z.B. DeutschlandTicket).
 7. Betreuung der für die Nutzung des Nahverkehrsangebots notwendigen erweiterten Aufgabenfelder des ÖPNV im Bereich Fahrkartenvertrieb, Fahrgastinformation und Marketing.
 8. Umsetzung von Verbesserungen im ÖPNV oder im technischen sowie organisatorischen Ablauf auch in laufenden Verträgen durch Verhandlungen mit den Vertragspartnern.
 9. Aufstellung des Lokalen Nahverkehrsplanes nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG.

- (2) Der NVV unterstützt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die freiwillig Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs in eigener Verantwortung wahrnehmen oder künftig wahrnehmen wollen (§ 5 Abs. 3 ÖPNVG). Der NVV hat hierbei lediglich eine beratende und auskunftgebende Funktion.
- (3) Der NVV unterstützt die Kommunen im Landkreis bei der Einrichtung und dem Betrieb von Haltestellen.

§ 3 Pflichten und Rechte des NVV bei der Aufgabenwahrnehmung

Auf Grundlage dieses Vertrags ist der NVV gegenüber dem Aufgabenträger zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Hoheitsrechte verpflichtet. Der Landkreis stellt dem NVV sämtliche der für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen und bei diesem vorhandenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 4 Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung, Vorgaben, Berichtspflichten, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Für die Aufgabenwahrnehmung durch den NVV gelten dieselben rechtlichen Anforderungen, die auch für den Landkreis in seiner Eigenschaft als Aufgabenträger gelten. Der NVV legt bei sämtlichen Tätigkeiten insbesondere die Vorgaben des ÖPNVG sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Richtlinien und Verwaltungsanweisungen des Landes Hessen zugrunde. Insbesondere beachtet der NVV die Anforderungen nach § 4 ÖPNVG einschließlich der von den Verkehrsverbänden festgelegten Normen nach § 4 Abs. 4 ÖPNVG. Ferner beachtet der NVV die weiteren mit diesem Vertrag oder auf Grundlage dieses Vertrags von dem Landkreis festgelegten Anforderungen als verbindliche Vorgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 3 ÖPNVG.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung sind die Vorgaben des Landkreises nach **Anlage 1** maßgeblich zu berücksichtigen.
- (3) Der Landkreis stellt dem NVV einen Finanzrahmen für einmalige Nachbestellungen i. H. v. XXX EUR je Kalenderjahr nach den Vorgaben des Landkreises nach **Anlage 1** zur Verfügung, ohne dass es für die einzelnen Maßnahmen eines Gremienbeschlusses seitens des Landkreises bedarf. Die Höhe des jeweiligen Jahresetats wird zum Ende des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres zwischen Landkreis und NVV einvernehmlich festgelegt und in Gestalt einer Schriftwechselvereinbarung (Muster in Anlage 6) festgehalten. Bei vollständigem Verbrauch des jährlich zur Verfügung stehenden Etats vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres teilt der NVV dies dem Landkreis unverzüglich unter Vorlage einer Liste mit nach Anlage 1 bis zum Jahresende noch notwendigen Leistungserbringungen mit. Der Landkreis kann eine einmalige Erhöhung des Jahresetats beschließen.
- (4) Kann der NVV im Einzelfall diese Vorgaben nicht (maßgeblich) berücksichtigen, so ist auf einer ersten Eskalationsebene eine einvernehmliche Lösung zwischen NVV und dem Landkreis herbeizuführen unter der Leitung des xxx.
- (5) Sollten die Parteien im Rahmen der ersten Eskalationsebene keine einvernehmliche Lösung herbeiführen können, so hat der Landkreis das Letztentscheidungsrecht. Die Entscheidung ist dem NVV in Schriftform mitzuteilen.
- (6) Der NVV ist zuständig für die Fortschreibung des lokalen Nahverkehrsplanes Werra-Meißner. Die Beschlussfassung über den lokalen Nahverkehrsplan des Landkreises Werra-Meißner obliegt dem Kreistag. Die Gremien- und Zeitläufe sind zu berücksichtigen. Der Landkreis hat dem NVV die jeweiligen Fristen rechtzeitig mitzuteilen und die notwendigen Mitwirkungspflichten rechtzeitig zu erfüllen, um dem NVV eine fristgerechte Leistungserbringung zu ermöglichen.

- (7) Der NVV legt dem Landkreis bis zum 30. Juni des Jahres für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht vor, in dem die Entwicklung des ÖPNV im Kreisgebiet dargestellt und ein Ausblick auf die Zukunft gegeben wird. Der NVV erklärt sich bereit, in den Gremien des Landkreises mündlich vorzutragen und Fragen zu beantworten.
- (8) Der NVV handelt unternehmensneutral und sichert die Diskriminierungsfreiheit gegenüber den Verkehrsunternehmen. Er hat bei der Ausschreibung von Nahverkehrsleistungen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vergabeentscheidung keine nach § 6 VgV ausgeschlossenen Personen mitwirken.
- (9) Der NVV behandelt sämtliche ihm im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich.
- (10) Der NVV gewährleistet, dass er für die übertragenen Aufgaben über geeignete Mitarbeitende und eine ausreichende Ausstattung verfügt, bzw. sich sachkundiger Dritte bedient. Er stellt eine ordnungsgemäße, den rechtlichen Vorgaben sowie den fachlichen Anforderungen genügende Erledigung der Aufgaben sicher und beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Erfüllung der Anforderungen dieses Absatzes steht unter dem Vorbehalt einer bedarfsgerechten Finanzierung durch den Landkreis.

§ 5 Eintritt in bestehende Verträge

- (1) Die Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung werden derzeit von der Nahverkehrsgesellschaft Werra-Meißner GmbH (NWM GmbH), wahrgenommen, deren Gesellschafter der Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen sind. Der NVV tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2027 in die Verkehrsverträge der NWM GmbH ein, ohne formeller Rechtsnachfolger der NWM GmbH zu werden.
- (2) Verträge, die die NWM GmbH abgeschlossen hat und die über den 31. Dezember 2026 hinaus weiterbestehen sollen, übernimmt der NVV, sofern die Verträge für die Aufgabenerfüllung auf Grundlage dieses Vertrags erforderlich sind. Diese für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Verträge sind abschließend in **Anlage 2** aufgeführt. Die jeweiligen Vertragspartner haben dem Vertragsübergang von der NWM GmbH auf den NVV in Schriftform zugestimmt.

§ 6 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für die Aufgabenerfüllung und die Regiekosten entsprechend § 6 Abs. 3 ÖPNVG. Die Kosten ergeben sich aus den **Anlagen 3 und 4**. Die **Anlage 3** wird jedes Kalenderjahr nach den dort festgelegten Bedingungen fortgeschrieben.
- (2) Kosten für die Aufgaben sind alle Kosten, die für die Versorgung der Bevölkerung mit lokalen öffentlichen Verkehrsleistungen anfallen, insbesondere sind dies die nicht durch Fahrgeld und sonstige Einnahmen gedeckten Bestellerentgelte nach den geschlossenen Verkehrsverträgen.
- (3) Regiekosten gem. § 2 Abs. 7 ÖPNVG sind Personal- und Arbeitsplatzkosten, sowie die Kosten für Untersuchungen und Gutachten, die von Dritten erstellt werden.
- (4) Der NVV rechnet die gesamten vorläufigen Kosten für das jeweils abgeschlossene Kalenderjahr im darauffolgenden Jahr bis spätestens zum 31. Januar ab. Soweit die Abrechnung auf vorläufigen Zahlen beruhen muss, erfolgt die Spitzabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres. Im laufenden Jahr sind quartalsmäßig Abschlagszahlungen in Höhe des kalkulierten Jahresanteils zu leisten.
- (5) In der Abrechnung nach Abs. 4 werden alle das jeweilige Abrechnungsjahr betreffenden finanziellen Verpflichtungen aus Verträgen zusammengestellt, die das Leistungsangebot des lokalen Verkehrs betreffen, für den der Landkreis Aufgabenträger ist. Von den (Brutto-)Kosten

werden die auf die lokalen Verkehre entfallenden Fahrgeldeinnahmen nach dem Einnahmeaufteilungsverfahren (EAV) abgezogen. Gleiches gilt für Ausgleichsleistungen und sonstige Einnahmen, die den lokalen Verkehren zuzurechnen sind.

- (6) Soweit eine Aufschlüsselung zwischen regionalen und lokalen Verkehren vorgenommen werden muss (beispielsweise bei Mischbündeln), werden Schlüssel angewendet, die die Realität möglichst nahe abbilden. Diese sind in der Regel wie folgt definiert: Jahreskilometerleistung regionaler Linien bzw. lokaler Linien im Verkehrsvertrag (Basis: Verkehrsvertrag 1. Betriebsjahr). Kosten und Einnahmen (Fahrgeld, ehem. § 45a PBefG, §§ 228ff. SGB IX) werden dann in gleichen Anteilen diesem Schlüssel zugeordnet. Verbleibende Kosten trägt der jeweils zuständige Vertragspartner. Die Schlüssel für das Jahr 2027 sind in der **Anlage 3** dargestellt und werden – sofern erforderlich - jedes Jahr fortgeschrieben.
- (7) Die verbleibenden Kosten werden im ersten Schritt durch die dem Landkreis zustehenden „Ausgleichsleistungen für die Ausgabe von Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr“ finanziert, die der NVV einbehält. Die (dann verbleibenden) nicht finanzierten Kosten sind vom Landkreis zu erstatten. Die Zuwendungen für den lokalen Verkehr werden dem Landkreis unverändert ausgezahlt.

§ 7 Finanzierung der Regiekosten

- (1) Die Beschäftigten, die der NVV für die Aufgaben des lokalen Verkehrs im Landkreis einsetzt, nehmen auch Aufgaben des regionalen Verkehrs im Kreisgebiet und teilweise auch darüber hinaus wahr, um die Abstimmung von lokalen und regionalen Verkehrsangeboten sicher zu stellen.
- (2) Nach internen Berechnungen entfallen auf den lokalen Verkehr im Kreisgebiet die in **Anlage 4** genannten Vollzeitstellen.
- (3) Personal- und Arbeitsplatzkosten werden entsprechend der Berechnung nach **Anlage 4** für x Kalenderjahre, erstmals bis 31.12.202x, festgesetzt. Ab dem dritten (3.) Kalenderjahr erfolgt eine Anpassung unter Berücksichtigung des Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten. Die Kosten werden (rückwirkend) an die Veränderung des Index „WZ08-84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung - Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen“ des Statistischen Bundesamtes angepasst. Die Anpassungen haben die Anforderungen an die Schriftform zu erfüllen.
- (4) Kosten für Gutachten und Untersuchungen Dritter, die der NVV beauftragt hat, werden ihm erstattet, wenn der Landkreis diesen Vergaben vor Beauftragung zugestimmt hat.
- (5) Beide Parteien vertreten zum Zeitpunkt der Vertragszeichnung die Auffassung, dass diese Tätigkeiten nicht umsatzsteuerbar sind. Sofern gesetzliche oder behördliche Vorgaben eine Umsatzsteuerpflicht begründen, wird der in Anlage 4 genannte Betrag zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

§ 8 Beginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vierundzwanzig (24) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich schriftlich gekündigt werden.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Im Falle einer Kündigung vereinbaren die Parteien die einzelnen Schritte der Abwicklung.

§ 9 Anlagen und Salvatorische Klausel

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen:

Anlage 1: Vorgaben des Landkreises nach § 2

Anlage 2: Bestehende Verträge, in die der NWV nach § 5 eintritt.

Anlage 3: Finanzierung der Aufgaben

Anlage 4: Berechnung der Regiekosten nach § 7

Anlage 5: Muster Schriftwechselvereinbarung für Jahresetat nach § 4 Abs. 3.

Die Anlagen werden erstmals 5 (fünf) Jahre nach Vertragsschluss evaluiert, einvernehmlich aktualisiert, bzw. fortgeschrieben und gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen.

Eschwege, den

Kassel, den

Für den Werra-Meißner-Kreis

Für den Nordhessischen Verkehrsverbund
Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nord-
hessen mbH

Nicole Rathgeber
Landrätin

Marian Volmer
Geschäftsführer

Friedel Lenze
Erster Kreisbeigeordneter

Kianusch Rudolph
Prokurist